

händlungen mit Beurkundung, Beforgung von schriftlichen und mündlichen Mittheilungen, Erfindungen und dergleichen Aufträge, Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Vollstreckungen in Strafsachen und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Aufnahme von Wechselprotesten, freiwillige Mobilisations-Regierungen, Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren, Beurkundung bei Güterlegungen.

Die Gerichtsvollzieher haben bei den ihnen zugewiesenen Geschäften eine selbstständige Thätigkeit zu entwickeln und unterliegen, namentlich bei Zwangsvollstreckungen, zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung des Gerichts.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger selbst, nicht durch das Gericht, erteilt. Proceßvollmächtigte sind auch zum Auftrage auf Zwangsvollstreckung befugt; die beigeordneten Gelder z. dürfen jedoch an Bevollmächtigte nicht abgeliefert werden, es sei denn, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat, oder die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ist. Zu erstattende Proceßkosten machen hiervon eine Ausnahme, da zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte durch die bloße Vollmacht ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zulässig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird in der Regel von dem Gerichtsschreiber erteilt. Ohne Vollstreckungsantrag sind vollstreckbar die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle. Ueber die Vollstreckungshandlung ist in jedem Falle ein Protokoll und soweit dies irgend ausführbar, im unmittelbaren Anschluß daran an Ort und Stelle anzufertigen.

Die Entschädigung rüchlich des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei Bewirkung einer Zwangsvollstreckung steht dem Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) zu, mag es sich um die Uebnahme eines Auftrages oder um die vorgeschriebene Ausführung desselben, um das dabei beobachtete Verfahren, z. B. Ausrechnung, Beschränkung oder Verzögerung der Pfändung oder Versteigerung u. handeln.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebnahme eines Geschäftes von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermutlichen Betrages der Gebühren hinreichenden Vorusses abhängig machen, sofern das Geschäft nicht für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

Gerichtsvollzieher: Harder, Geschäftslocal: Lurup. 16, Friedrich, Geschäftslocal: H. Berg. 18, Müller, Geschäftslocal: Kornk. 33, Larsen, Geschäftslocal: Carlstraße 19, Enterlein, Geschäftslocal: Stuhlmannst. 7, Renner, Geschäftslocal: Kornk. 25.

Gerichtsdienere: Hüß, Berner, Holm, Hofelmann, Steinhauer. Hüß: gerichtsdienere: Kiebelus.

Gerichtsclasse: Rentant: Rechnungsrath Diedmann; Controleur: Hubatsch; Assistenten: Wiggert und Engler. Cassenreiber: Guld. Hüßgerichtsvollzieher: Kiebelus und Kiebelus.

Cassenrevisor: Amtsrichter Dr. Witting.

Rechtsanwälte und Notare.

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bedarf es der Zulassung bei einem bestimmten Gericht. Ueber die Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafproceßordnung, die Civilproceßordnung und die Concursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertretungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insofern eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Insofern eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Proceßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Proceßvollmächtigter übernehmen. In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Proceßgericht, erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausübung der Parteirechte, und für den Fall, daß der bei dem Proceßgericht zum Proceßvollständigen bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

Für die bei den Amtsgerichten zu verhandelnden Angelegenheiten, auf welche die deutschen Proceßordnungen nicht Anwendung finden, sind alle Rechtsanwälte befugt, welche bei dem Landgerichte des Bezirks oder bei einem Amtsgerichte im Bezirk desselben zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Folgende Rechtsanwälte haben in Altona ihren Wohnsitz:

Justizrath G. Barlag*, J. Daus*, Dr. W. Dürer, Justizrath Julius Heymann*, P. R. S. Jellert*, E. Jungclausen*, R. Lüfens, Justizrath Adolph Meyer, Dr. L. Rindel, Justizrath A. Philipp*, Justizrath Alexander Schmidt*, J. O. Mag. Schmidt*, Justizrath A. F. Schröder*, C. F. B. Sieveling*, A. Lütens, Dr. G. Wacde*, Dr. Warburg, Otto Wiedekind*.

*) Zugleich Notare.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

(Marktstraße 1).

Der Provinzial-Steuer-Direction liegt die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern ob. — Als Reichsbevollmächtigter ist derselben auf Grund des Artikels 36 der Reichsverfassung beigeordnet: der Königlich Bayerische Ober-Zoll-Rath Merz, Schillerst. 29, II.

Zum Geschäftsbereich der Provinzial-Steuer-Direction gehört:

1. die Provinz Schleswig-Holstein nebst den dem Zollgebiete derselben angehörenden Oldenburgischen und Hamburgischen Gebiets-theilen mit:

- a. den Haupt-Zoll-Ämtern zu Altona, Flensburg, Hadersleben, Kiel, Neukirch, Ottenien, Lönning und Wandsbøl,
- b. den Haupt-Steuer-Ämtern zu Jyde und Tondern,
- c. dem Haupt-Zoll-Inspektorat zu Flensburg;

2. das Haupt-Zollamt zu Hamburg.

I. Provinzial-Steuer-Director:

Geheimer Ober-Finanz-Rath Krieger, Marktst. 3.

Derselbe ist zugleich Ober-Zoll-Director für die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern in dem Lübeckischen Staatsgebiete.

II. Mitglieder:

Ober-Regierungs-Rath Jonas (Stellvertreter des Provinzial-Steuer-Directors), Sonnenst. 19.

Regierungs-Rath Dr. Kindervater, Markt. 9.

Hausen (Stempel-Fiscal und Vorsteher des Erbschaftssteuer-Amtes für Schleswig-Holstein*),

Hamburg, Wrangelst. 51.

von Heden, Mathildenst. 23, P.

Lingner, Markt. 13, I.

Vagedes, Marktst. 14, I.

III. Bureau-Beamte:

Bureau-Vorsteher: Rechnungsrath G. Hofst., Mathildenst. 9, I.

Geheimer Secretair Walther, H. Gärtnertst. 143, I.

Provinzial-Steuer-Secretair Butenschön, Bahrenfeld, Kirchweg 21.

Städtig, Markt. 8, I. 1. Rai:

H. Gärtnertst. 143, II.

Frauen, Ottenien, Bahrenfeld Kirchweg 71.

Christiansen I., Markt. 8, II.

Christiansen II., Ottenien, Arnoldst. 3.

Einarsborg, Markt. 123, II.

Feil, Ottenien, Arnoldst. 7.

*) Das Erbschafts-Steuer-Amt siehe im VIII. Abschnitt.

Provinzial-Steuer-Secretair

Mohr, Kornk. 29, P.

Brand, Marktst. 26, I.

Berkhoff, Hofk. 143, II.

Ränge, Ottenien, Donnerst. 41.

Germanien, Allee 242, II.

Narz, Ottenien, Arnoldst. 21.

Sobolowski, Oellers Allee 35, II.

Bölich, Ottenien, Lohmst. 53.

Buda, Humboldtst. 27, II.

Grischhorn, Ottenien, Arnoldst. 13.

Philipp, Hofk. 174, II.

Jensen, Victorist. 36, I.

Argens, Allee 211, I.

Bureau-Assistent Berg, Oellers Allee 34, II.

Peterien, Gerberst. 43, I.

Eidelberg, Oellers Allee 40, II.

Berg, Kornk. 29.

Schmidt, Steinst. 76, I.

Hast, Kornk. 29, II.

Martens, Markt. 185, III.

Vernebe, Schumacherst. 61, I.

Mehrhardt, Markt. 248.

von Kleist, Sonnenst. 10, P.

Kayser, Allee 148, III.

Wiß, Bahrenfeld, Wilhelmst. 7.

Ranzlei-Inspector Kahn, Allee 124, II.

Ranzlist Kadde, Hofk. 17, II.

Schrader, Ottenien, Bahrenfeld Kirchweg 73.

Domtze, Ottenien, Hofk. 174, I.

Hilfs-Ranzlist Bayle, Lohmst. 10, I.

IV. Bureau-Hilfsarbeiter:

Sermann, Markt. 174, II.

Bunde, Wilhelmst. 110, II.

Schmidt, Oellers Allee 80, I.

Schlot, Markt. 174, I.

Weber, Wilhelmst. 79.

V. Ranzlei-Dienere:

Bedmann, Ottenien, gr. Koberst. 53.

Barnemünde, Markt. 1.

Pod, Schumacherst. 25, P.